

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Dezember 2018

Ausgegeben zu Berlin am 17.12.18

*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2019*

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-01	Beton und Estrich – es kommt darauf an, was man daraus macht Dr.-Ing. Monika Helm – ibh-Ing.-Büro Helm	18. Dezember 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-09	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV, SektVO und UVgO RA Dr. Volker Dobmann	10. Januar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-15	Wärmebrückenberechnung mit THERM Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt und Prof. Dipl.-Ing. Arch. Jasper Herrmann	14. Januar 2019 10.30 bis 18.30 Uhr, Haus der Baukammer. Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
I-10	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen RA Ludolf C. Ernst, Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	15. Januar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-11	VgV Coaching – Basics für die 2. Runde Dipl.-Ing. Margrit Reinhardt M.A. und Dipl.-Ing. Arch. Katja Domschky, ACUBE Düsseldorf	16. Januar 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
I-13	Die baubegleitende Qualitätsüberwachung (BQÜ) RA Bernd R. Neumeier	22. Januar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-12	Wohnungslüftung – technische Lösungen, Auslegung und energetische Bilanzierung Prof. Dr.-Ing. Thomas Hartmann, ITG Institut für TGA Dresden – Forschung und Anwendung GmbH	23. Januar 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-14	Baukunst in Archiven und Museen – über das Sammeln von Architekturdokumenten Dr. Eva-Maria Barkhofen, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige f. architekturbezogene Kunst	24. Januar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €

I-16	Der Datenschutz in Ingenieurbüros nach der neuen EU-DSGVO Christian Tomaske, zertifizierter Datenschutzbeauftragter	29. Januar 2019 14 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 25,50 €, Nichtmitglieder 105,50 €, Studenten 10,50 €
II-04	Spannbeton-Fertigdecken im Büro- und Verwaltungsbau Dipl.-Ing. Andreas Palla, Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach, DW Systembau GmbH und Tragwerksplaner aus Berl.-Ing.büro	30. Januar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-05	Schäden an WU-Konstruktionen – Wasser in der Konstruktion Dipl.-Ing. Bodo Appel	31. Januar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-17	Das neue BGB-Bauvertragsrecht in der Praxis RA Ralf Kemper, KNH Rechtsanwälte Berlin	12. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-06	DIN 18008 – Die Norm für Glas im Bauwesen Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar	13. Februar 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
I-18	Bauablaufstörungen bei Bauverträgen – ausgewählte Probleme für Auftraggeber und Auftragnehmer RA Dr. Volker Dobmann	14. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
II-07	Instandsetzungen an Mauerwerken, nachträgliche Horizontalsperren Dipl.-Ing. Bodo Appel	19. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-19	BIM Implementierung in Projekten und Organisationen Richard Waldöstl M.Sc., Vrame Consult GmbH Berlin	20. Februar 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €
I-20	VgV-Vergaberecht RA Dr. Benjamin Klein, HFK Rechtsanwälte LLP	21. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €

■ Geschäftsräume in bester Lage!

Die Baukammer zieht um.
Zum 1. April 2019 werden rd. 435 qm Bürofläche (teilbar) in Berlin Steglitz, nahe Walther-Schreiber-Platz, frei.
Interessenten melden sich bitte bei der Geschäftsstelle, Tel.: 030 797 443-0 oder per E-Mail: info@baukammerberlin.de.

■ Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter:
www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/
Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

■ Bekanntmachung zur Wahl der XII. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin

Gemäß § 10 Abs. 2 der Wahlordnung (WO) vom 21. Mai 2012, genehmigt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 31. Juli 2012 (ABl. S. 1556), wird

nachstehend das Wahlergebnis bekanntgegeben:
Gemäß § 2 WO erfolgte die Wahl in getrennten Listen der Mitgliedergruppen – nach § 3 Abs. 1 der Satzung vom 21. Mai 2012 – Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure in der **Wahlgruppe 1 – WG 1** sowie – nach § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung vom 21. Mai 2012 – Freiwillige Mitglieder und Pflichtmitglieder, die nicht Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sind, zusammengefasst in der **Wahlgruppe 2 – WG 2**.

Stimmabgaben insgesamt	891
davon	
Stimmabgaben für WG 1 gesamt	407
ungültige Stimmabgaben für WG 1	1
gültige Stimmabgaben für WG 1	406
und	
Stimmabgaben für WG 2 gesamt	484
ungültige Stimmabgaben für WG 2	0
gültige Stimmabgaben für WG 2	484
gültige Stimmabgaben insgesamt	890

Wahlbeteiligung: 28,2 %

Ergebnis der Auszählung:

Wahlgruppe 1:

Beratende Ingenieurinnen u. Ingenieure (BI)

Nr. MA FG Name Stimmen

Vorabzuteilung gemäß § 9 (5) WO:

1.	Bl	1	Dipl.-Ing. Andreas Tesch	178
2.	Bl	2	Dipl.-Ing. Manfred Ruth	79
3.	Bl	3	Dipl.-Ing. (FH) Marco Ilgeroth	94
4.	Bl	4	Dipl.-Ing. Mirjam Borowietz	101
5.	Bl	5	Prof. Dipl.-Ing. Axel Clemens Rahn	240
6.	Bl	6	Dr.-Ing. Jens Karstedt	260

Vertreter:

7.	Bl	5	Dr.-Ing. Ralf Ruhnau	203
8.	Bl	1	Dipl.-Ing. (FH) Elfi Koch	165
9.	Bl	1	Dipl.-Ing. Gabriele Henkens	151
10.	Bl	1	Dipl.-Ing. (FH) Jennifer Uka	136
11.	Bl	6	Dipl.-Ing. Ingeborg Friedrich-Keil	130
12.	Bl	1	Dr.-Ing. Hans Scholz	125
13.	Bl	1	Dr.-Ing. Stephan Kraus	122
14.	Bl	5	Dr.-Ing. Manfred Flohrer	121
15.	Bl	1	Dipl.-Ing. Jürgen Marschner	108
16.	Bl	1	Dr.-Ing. Michael Stauch	100
17.	Bl	5	Dr.-Ing. Karl-Peter Nielsen	98
18.	Bl	1	Dr.-Ing. Stefan Doliva	88
19.	Bl	1	Dipl.-Ing. Harald Ganz	88
20.	Bl	4	Dipl.-Ing. Markus Wolfsdorf	87
21.	Bl	6	Dr.-Ing. Detlef Struck	78
22.	Bl	1	Dipl.-Ing. Frank Arnold	71
23.	Bl	2	Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kaluza	70
24.	Bl	1	Dipl.-Ing. David Fuentes Abolafio	69
25.	Bl	6	Dipl.-Ing. Otto-Ewald Marek	69
26.	Bl	1	Dr.-Ing. Andreas Künzel	67
27.	Bl	1	Dipl.-Ing. Wilfried Wolff M.Sc.	67

Nachrücker:

28.	Bl	1	Dipl.-Ing. Bernd Funke	64
29.	Bl	6	Dr.-Ing. Fabian Kirsch	60
30.	Bl	1	Dr.-Ing. Ziyad Louffi	59
31.	Bl	1	Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Tillig	55
32.	Bl	3	Dipl.-Ing. (FH) Dirk Vielhaben	54
33.	Bl	1	Dipl.-Ing. Robert Harthiel	54
34.	Bl	4	Dipl.-Ing. Norbert Dachroth	52
35.	Bl	5	Dr.-Ing. Wolf Dietrich Kreie	49
36.	Bl	5	Dipl.-Ing. (FH) Jens Wesner	45
37.	Bl	3	Dipl.-Ing. Siegmund Gumz	43
38.	Bl	6	Dipl.-Ing. (FH) Dirk Risse	40

Wahlgruppe 2:

Sonstige Pflichtmitglieder (SPM), die nicht Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sind und Freiwillige Mitglieder (FM)

Nr. MA FG Name Stimmen

Vorabzuteilung gemäß § 9 (5) WO:

1.	SPM1	Dipl.-Bau-Ing. ETH Nicole Zahner	281
2.	FM	2 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kieser	209
3.	SPM3	Dipl.-Ing. Peter Klein	239
4.	SPM4	Dipl.-Ing. (FH) Frank Wolf	210
5.	SPM5	Dipl.-Ing. Annika Moll	309
6.	FM	6 Prof. Dr.-Ing. Udo Kraft	278

Vertreter:

7.	FM	5 Dipl.-Ing. Susanne Geissinger	299
8.	FM	1 Prof. Dr.-Ing. Helmut Schweitzner	247
9.	SPM1	Dr.-Ing. Christian Müller	223
10.	SPM1	Dr.-Ing. Alexander Gaulke	209
11.	SPM5	Dipl.-Ing. Rainer Tepas	204

12.	SPM5	Dipl.-Ing. Thomas Platts	195
13.	SPM1	Dipl.-Ing. Hans Stieffermann	189
14.	SPM1	Dipl.-Ing. André Mallon	179

FG = Fachgruppe SPM = Sonstiges Pflichtmitglied
 FM = Freiwilliges Mitglied BI = Beratender Ingenieur
 MA = Mitgliedsart WO = Wahlordnung

Für den Wahlvorstand:

Dipl.-Ing. Axel Wipplinger, Vorsitzender
 Dipl.-Ing. (FH) Mario Zelasny, Stellvertreter
 Dipl.-Ing. Sten Höpfner
 Dipl.-Ing. Frank Mues
 Dipl.-Ing. Peter Salzwedel
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Ulrich Sattler
 Dipl.-Ing. Rolf Schumann
 Dipl.-Ing. (FH) Roland Statnik
 Dipl.-Geol. Andreas Zill

■ Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

Nach der EnEV-DV Bln wurde am 05.11.2018 als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung von der Baukammer Berlin anerkannt:

Dipl.-Ing. (FH) Margarethe Korolkow
 IBUS Institut für Bau-, Umwelt- und Solartechnik Forschungs GmbH
 Alt-Tempelhof 18, 12099 Berlin
 Telefon: 030 896995-16, Fax: 030 896995-99
 E-Mail: margarethe.korolkow@ibus-berlin.de
 Internet: www.ibus-berlin.de

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. Stefan Becker	5, 6
PM	Dipl.-Ing. Uwe Breywisch	1
BI	Dipl.-Ing. Maurice Gotthardt	2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Rainer Hans Heise	1, 6
PM	Dipl.-Ing. Alexander Knobloch	5, 6
PM	Dipl.-Ing. Denis Niehusen	
PM	Dipl.-Ing. Frank Nitschke	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Reiche	1
PM	Dipl.-Ing. Karin Schmidt	6
PM	Dipl.-Geol. Matthias Schuster	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ralf-Peter Steeg	
PM	Dipl.-Ing. Bernd Steinhoff	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dennis Stempel	6
PM	Dipl.-Ing. Hüseyin Tazan	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Julia Wieland	1, 6
PM	Dipl.-Ing. Ismet Yavuz	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
 FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur
 AMi = Außerordentliches Mitglied

■ Datenschutzbeauftragter ab 10 Mitarbeitern? Ist der Beauftragte versichert?

Ist ein Planungsbüro gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, sobald es mehr als zehn Mitarbeiter hat (die ja alle irgendwie mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen könnten)? Die Landesämter für Datenschutzaufsicht in Bayern und NRW verneinen dies auf Anfrage des VBI. Der bayerische Amtspräsident begründet dies in einem Artikel (Deutsches Architektenblatt 10/18, S. 42f) damit, dass nur auf einzelne Mitarbeiter in Ingenieur- oder Archi-

tekturbüros das Kriterium des BDSG zutrifft, „ständig“ mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt zu sein. Das gelte wohl nur für Beschäftigte im Bereich Personal- oder Kundenverwaltung, während es bei mit Planungsprojekten befassten Mitarbeitern nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmache. Aus Sicht des NRW-Amts sind Mitarbeiter dann mitzuzählen, sobald sie Zugriff auf die Adressdatenbank aller Kunden haben – jedoch nicht, wenn der Datenzugriff auf ein konkretes Projekt beschränkt ist. Eine individuelle Prüfung ist folglich anzuraten. Wenn das Planungsbüro sich für die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten entscheidet, sollte es sich dessen Versicherungsschutz nachweisen lassen. Wird ein Beauftragter aus den eigenen Reihen ernannt, so bieten wir Ihnen gern eine spezifische Versicherung an (ca. 250 € p. a.). Bei qualifizierten Berufshaftpflichtversicherern ist gegenüber Dritten „die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten“ eingeschlossen (Bsp. VHV).

Quelle: UNITA-Brief 11-12/18

■ Mitteilung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Oberste Bauaufsicht

Mit Datum vom 10.07.2018 ist das neue Rundschreiben II E Nr. 51/2018 zu § 6 Absatz 1 Satz 3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) – Vorrang des Planungs- gegenüber dem bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Oberste Bauaufsicht – online gestellt worden.

Das Rundschreiben II E Nr. 46/2016 Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - Oberste Bauaufsicht mit Datum vom 13.04.2016 wird gleichzeitig aufgehoben und durch das oben genannte Rundschreiben II E Nr. 51/2018 ersetzt. Das Rundschreiben wurde mit dem entsprechenden Hinweis versehen.

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Aufbewahrungspflichten und -fristen für Architekten und Ingenieure

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen. Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Architekten sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen.

Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem:

Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabeansprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt

1. Honoraransprüche:

Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausstehende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere

die Frage, ob wirklich alle Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen:

Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

3. Urheberrechtsansprüche:

Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

4. Herausgabeansprüche des Bauherrn:

Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Innerhalb dieser langen Frist hat der Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhandeln kommen.

5. Nachweise für das Finanzamt:

Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

RECHT

■ Betriebsrentenstärkungsgesetz: ab 01.01.2019 Pflicht-Arbeitgeberzuschuss 15 Prozent

Spätestens zur Jahreswende bringt das Betriebsrentenstärkungsgesetz Handlungsbedarf für alle Unternehmen. Die Pflicht zur Weitergabe der Sozialversicherungs-Ersparnis bei Entgeltumwandlung per Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds greift ab 1. Januar 2019 für alle neuen und ab 2022 dann für alle bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Unseres Erachtens ist es freilich nicht

ratsam, den altgedienten Mitarbeitern bis 2022 keinen Zuschuss zu zahlen, während neue Kollegen ihn ggf. ab 2019 bereits erhalten. Der Arbeitgeber muss dabei 15 Prozent der vom Mitarbeiter aus dem Bruttogehalt umgewandelten Beiträge als Zuschuss an den externen Versorgungsträger weiterleiten, „soweit“ er Sozialversicherungsbeiträge spart. Wir empfehlen, 15 Prozent pauschal zuzuschießen – oder sogar einen höheren Prozentsatz, um die Mitarbeiterbindung zu stärken. Denn wenn Sie den minimalen Pflichtzuschuss i. V. m. Lohnbuchhaltung/ Steuerberater individuell berechnen wollen, haben Sie diesen Aufwand wegen der Änderungen bei den Beitragsbemessungsgrenzen jedes Jahr aufs Neue. Bei bestehenden Verträgen muss abgestimmt werden, ob der Zuschuss „eingerechnet“ oder „oben drauf“ kommen soll/kann. Wir regeln die Details für Sie mit dem jeweiligen Versicherer.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/18

■ **Auskunft zu spät erteilt: Architekt muss 500 Euro Bußgeld zahlen!**

Berufsgericht für Architekten Baden-Württemberg, Urteil vom 25.01.2018 – BG 103/17; ArchG-BW §§ 18, 19, 20; FuWO-BW § 4

1. Auf berufsbezogene Anfragen der Architektenkammer muss ein in die Architektenliste eingetragener Architekt Auskunft erteilen.
2. Die nicht fristgerechte Auskunftserteilung ist ein Berufspflichtverstoß, der sich auch dann nicht erledigt, wenn die Auskunft nachträglich erteilt bzw. der geforderte Nachweis (hier: Fortbildungsnachweis) nachgereicht wird.

Quelle: IBR 11/18

■ **Gericht muss Sachverständigen leiten und schützen!**

OLG Bamberg, Beschluss vom 10.01.2018 – 4 W 1/18; ZPO §§ 42, 404a, 406

1. Hat eine Partei in einem umfangreichen Schriftsatz sowohl Einwendungen gegen ein Gerichtsgutachten erhoben als auch einen weiteren und unter Zeugenbeweis gestellten Sachvortrag unterbreitet, jedoch keine konkreten Beweisfragen zum Gutachten selbst gestellt, so verletzt das Gericht seine Anleitungspflicht gegenüber dem Sachverständigen, wenn es ihn lediglich mit einem ergänzenden Gutachten „zu den Fragen“ der Partei beauftragt.
2. In einem solchen Fall erweckt der Sachverständige nicht bereits dadurch den Eindruck der Befangenheit, dass seine Stellungnahme lediglich auf die Einwände gegen seine fachliche Kompetenz eingeht, ohne sich zugleich mit den weiteren Beanstandungen auseinanderzusetzen.
3. Auch Entgegnungen eines Sachverständigen auf persönliche Vorwürfe einer Partei sind stets im jeweiligen Kontext zu würdigen; der Gutachter darf auf persönliche Angriffe gegen seine fachliche Kompetenz auch mit einer zugespitzten Wortwahl – bis hin zu einer gewissen Schärfe – reagieren, solange sich seine Formulierungen im Rahmen dessen bewegen, was angesichts der Vorwürfe der Partei noch angemessen und vertretbar erscheint.

Quelle: IBR 11/18

■ **Sämtliche Beteiligten sind zum Ortstermin zu laden!**

OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2018 – 2 W 216/18; ZPO §§ 42, 406

1. Führt der Sachverständige mit den Beteiligten mehrere Telefonate, um einen Ortstermin zu vereinbaren, und lädt er dann einen Streithelfer nicht zum Ortstermin, kann diese Vorgehensweise den Eindruck erwecken, dass der Sach-

verständige dem Rechtsstreit nicht unvoreingenommen gegenübersteht.

2. Lässt sich der Sachverständige von einem Streithelfer Fotos und Unterlagen zuschicken und verwendet er diese in seinem Gutachten, ohne den sonstigen Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben, rechtfertigt dies die Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit.

Quelle: IBR 11/18

■ **Ohne Schaden kein Schadensersatz!**

OLG Koblenz, Urteil vom 20.08.2015 – 2 U 678/14; BGH, Beschluss vom 11.04.2018 – VII ZR 2019/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 280 Abs. 1, §§ 633, 634 Nr. 4

Ein Bodengutachter haftet gegenüber einem in den Schutzbereich des Gutachtervertrags einbezogenen Dritten (hier Grundstückserwerber) wegen einer Pflichtverletzung nur dann auf Schadensersatz, wenn dem Dritten aufgrund der Pflichtverletzung ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.

Quelle: IBR 11/18

■ **Vertragsstrafe nicht abgezogen: Architekt haftet!**

KG, Urteil vom 28.08.2018 – 21 U 24/16 (nicht rechtskräftig); BGB §§ 280, 281, 305, 634 Nr. 4

1. Der Architekt muss im Rahmen der Leistungsphase 8 überprüfen, ob eine Vertragsstrafe für den Unternehmer angefallen ist, und absichern, dass diese vorbehalten wird, sowie sie im Rahmen der Rechnungsprüfung in Abzug bringen.
2. Der Bauherr muss die Rechnungsprüfung des Architekten auf Plausibilität überprüfen. Zahlt er den geprüften Betrag, obwohl die Vertragsstrafe verwirkt ist, liegt ein erhebliches Mitverschulden vor.

Quelle: IBR 11/18

■ **Sachverständiger muss sich auf Anhörungstermin sorgfältig vorbereiten!**

KG, Beschluss vom 09.05.2018 – 27 W 7/18; JVEG §§ 4, 8a Ein gerichtlicher Sachverständiger, der sich auf eine Anhörung nicht sorgfältig vorbereitet, riskiert, für diese keine Vergütung zu erhalten.

Quelle: IBR 11/18

■ **Kostengrenze ist keine Beschaffensvereinbarung!**

KG, Urteil vom 28.08.2018 – 21 U 24/16 (nicht rechtskräftig); BGB § 633 Abs. 2

Vereinbaren die Parteien eines Architektenvertrags eine Kostenobergrenze für das Projekt, so stellt dies keine Beschaffensvereinbarung für die Werkleistung des Architekten dar. Die rechtliche Bedeutung einer Kostenobergrenze liegt darin, dass sie die kostenbezogenen Vertragspflichten des Architekten konkretisiert.

Quelle: IBR 11/18

■ **Ingenieurbüro haftet auch für fahrlässig verursachte Planungsmängel!**

OLG Celle, Urteil vom 28.10.2015 – 14 U 25/15; BGH, Beschluss vom 11.04.2018 – VII ZR 268/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 305c, 307, 633, 634 Eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Planungsbüros, wonach Ansprüche des Auftraggebers wegen fahrlässig verursachter Mängel ausgeschlossen sind, benachteiligt den Auftraggeber unangemessen und ist unwirksam.

Quelle: IBR 11/18

■ Einhaltung des Budgets unmöglich: Architekt muss Schadensersatz zahlen!

OLG Frankfurt, Urteil vom 21.01.2016 – 11 U 71/14; BGH, Beschluss vom 25.04.2018 – VII ZR 39/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB, §§ 311a, 633

Haben die Parteien eines Architektenvertrags eine Beschaffensvereinbarung i.S.d. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB dahingehend getroffen, dass das Bauvorhaben zu einem festgelegten Budget verwirklicht werden soll, und war das Bauwerk bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht zu diesen Kosten herstellbar, kommt ein Schadensersatzanspruch des Bauherrn gegen den Architekten nach § 311a Abs. 2 BGB in Betracht.

Quelle: IBR 11/18

LITERATUR

■ Pohlmann Taschenbuch der Kältetechnik

Grundlagen, Anwendungen, Arbeitstabellen und Vorschriften

Auch nach über 100 Jahren auf dem Markt ist und bleibt dieses „Taschenbuch“ die klassische Arbeitsgrundlage und das Standardwerk für Ingenieure, Techniker und Fachleute in der Kältetechnik. Es ist ein umfassendes Nachschlagewerk, in dem sowohl die Einsatzmöglichkeiten der Kältetechnik als auch deren praktische Anwendungen dargestellt werden. Die 22. Auflage bietet wieder einen auf die Branche zugeschnittenen, aktuellen Überblick über Normen, Richtlinien und Vorschriften. Das Kapitel „Gesetze und Vorschriften“ wurde komplett überarbeitet.

Norbert Krug; Christian Hainbach

IKET GmbH (Hrsg.)

22., neu bearb. und erw. Auflage 2018. 874 Seiten.

Festeinband. 134,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4149-6

(erhältlich auch als E-Book und Kombi)

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ Abdichtung von Bauwerken: Dächer

Kommentar zur Normenreihe DIN 18531

Die neu aufgestellte Normenreihe DIN 18531 „Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen“ stellt für den Anwender eine umfassende Grundlage für die Planung, Ausführung und Bewertung von Maßnahmen zur Abdichtung dieser Bauteile dar.

Dieser Kommentar erläutert die teils komplexen Regeln und verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen ihnen. Die Normenhalte werden abschnittsweise erläutert. Der Text von Teil 1 der DIN 18531 ist vollständig abgedruckt, aus den weiteren Teilen wurden nur die kommentierten Abschnitte übernommen. Das DIN-Taschenbuch 129 enthält die vollständigen Normentexte.

Herausgeber: Dipl.-Ing. Christian Herold

von Dr.-Ing. Rainer Henseleit

1. Auflage 2018. 154 Seiten. A5. Broschiert.

Buch: 52,00 EUR. ISBN 978-3-410-28461-1

E-Book: 52,00 EUR. E-Kombi: 67,60 EUR.

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Lexikon Kältetechnik

Mehr als 1.600 Stichwörter der Kältetechnik!

Das informative „Lexikon Kältetechnik“ gibt einen Überblick sowohl über die Kältetechnik, ihre Anwendungen und Komponenten als auch über angrenzende Gebiete der Klimatechnik. In rund 1.600 Stichwörtern gibt der Autor eine kompakte und praxisnahe Darstellung von den theoretischen Grundlagen der Kälteerzeugung über die Kältemittel bis zur Anlagentechnik. Auch für Nicht-Fachleute gut verständlich!

Schmidt, Dieter

IKET GmbH (Hrsg.)

4., bearb. und erweiter. Auflage 2018. XII. 272 Seiten.

Festeinband. 49,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4552-4

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ Bau-, Architekten- und Ingenieurvertragsrecht nach neuem BGB

Obwohl die Baubranche zu den größten und wichtigsten Wirtschaftszweigen zählt, existierte bislang kein spezielles Gesetz für dieses komplexe Rechtsgebiet. Grundlage war bislang das Allgemeine Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nun wurde ein neues Bau-, Architekten- und Ingenieurvertragsrecht geschaffen, das in das BGB aufgenommen worden ist („Werkvertragsrecht und ähnliche Verträge“). Es gilt für alle Verträge, die ab dem 01.01.2018 geschlossen worden sind.

Der Kurzkomentar „Bau-, Architekten- und Ingenieurvertragsrecht nach neuem BGB“ erläutert den Gesetzestext des BGB 2018 und wurde speziell auf die Praxis von Planern und Baupraktikern zugeschnitten. Zu Beginn werden die neuen Regelungen des BGB 2018 zum Werkvertrag (Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag etc.), Architektenvertrag und Ingenieurvertrag, Bauträgervertrag und zur kaufrechtlichen Mängelhaftung dargelegt. Zudem werden die Zusammenhänge mit VOB/B und HOAI verdeutlicht.

Im Kurzkomentar wird jeder Paragraph vom Autor prägnant und leicht verständlich erklärt. Zahlreiche ergänzende Verweise auf Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten im Vergleich zur VOB/B sind darüber hinaus für jeden Baupraktiker eine Hilfe bei der Umsetzung der neuen Regeln im Berufsalltag.

von Steffen Barth

Erscheinungsjahr: 2018. E-Book: 29,00 EUR.

Buch: 29,00 EUR. ISBN 978-3-481-03842-7

Quelle: www.baufachmedien.de

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.11.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.01.2019 18.02.2019 1–2/2019

11.02.2019 18.03.2019 3/2019